



Liebe Landservice-Betriebsleiter*innen,

aus gegebenem Anlass wurde die Corona-Schutzverordnung am 01. Oktober 2020 erneut angepasst. Die wichtigsten Änderungen haben wir Ihnen hier erneut zusammengefasst, damit Sie die geforderten Maßnahmen umsetzen können.

Am Ende dieser Mail weisen wir auf unser aktuelles Seminarangebot hin. Wir bieten Veranstaltungen online oder als informative Präsenzseminare an. Selbstverständlich achten wir auf die entsprechenden Schutz- und Hygienestandards. Mit jeder Einladung machen wir explizit darauf aufmerksam, denn wir alle haben einen Wunsch: Bleiben Sie gesund.

Häufig gestellte Fragen zur neuen Coronaschutzverordnung (gültig ab dem 01. Oktober 2020)

- 1. Müssen Betriebe die angegebenen Kontaktdaten Ihrer Gäste überprüfen?**
Kontaktdaten zur Rückverfolgung müssen in zahlreichen Betrieben erfasst und für vier Wochen aufbewahrt werden. Aufgrund zunehmender fehlerhafter Angaben der Gäste sind verstärkte Kontrollen und bei Bedarf Bußgelder für den Gast angekündigt. Gastgeber sollen die Angaben auf Plausibilität hin prüfen. Ausweiskontrollen oder Ähnliches liegen in der Verantwortung der Ordnungsbehörden.
- 2. Dürfen Gäste in der Außengastronomie an einem Stehtisch einen Platz erhalten?**
Wenn in der Außengastronomie Stehtische aufgestellt werden, sind die Abstandsregelungen einzuhalten. Außerdem ist darauf zu achten, dass Gästen auch an den Stehtischen ein fester Platz zugewiesen wird, beispielsweise mithilfe von Markierungen auf dem Boden.
- 3. Welche Teilnehmerzahlen sind bei Festen und Beerdigungscafés in der Gastronomie zulässig?**

Große Festveranstaltungen sind weiterhin untersagt. Feste zu einem herausragenden Anlass, wie Geburtstags-, Hochzeits-, oder Jubiläumsfeiern, sind mit maximal 150 Teilnehmern zulässig. Innerhalb des Veranstaltungsraumes bzw. –bereiches gilt das Abstandsgebot und die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht, soweit geeignete Hygienemaßnahmen und die Rückverfolgbarkeit sichergestellt sind. Servicepersonal und weitere Dienstleister sind davon ausdrücklich ausgenommen.

Liegt die Anzahl der Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in den vergangenen sieben Tagen in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt (7-Tage-Inzidenz) über 35, dürfen maximal 50 Personen an der Feier teilnehmen. Bei einer 7-Tage-Inzidenz von 50 sind maximal 25 Personen zulässig. Ausnahmen können jeweils von den örtlichen Behörden erteilt werden.

Festveranstaltungen außerhalb des privaten Raums mit planmäßig mehr als 50 Personen sind grundsätzlich mindestens drei Werktage im Voraus beim Ordnungsamt schriftlich anzuzeigen. Anzugeben sind die für die Veranstaltung verantwortlichen Personen mit Name, Anschrift und Telefonnummer, Ort und Art der Veranstaltungen sowie die voraussichtliche Teilnehmerzahl. Die Verantwortlichen müssen eine Teilnehmerliste erstellen und diese auch während der Veranstaltung aktualisieren. Bei Nichteinhaltung drohen hohe Bußgelder.

4. Was ist bei Beherbergungsgästen aus Risikogebieten mit erhöhtem Infektionsgeschehen zu beachten?

Gästen aus einem vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales festgelegten und veröffentlichten Gebiet oder einer Einrichtung mit erhöhtem Infektionsgeschehen, ist eine Übernachtung aus touristischen Zwecken untersagt. Ausnahmen gelten bei der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses bzw. eines fachärztlichen Testergebnisses sowie bei zwingend beruflichen oder sonstigen triftigen Reisegründen (z. B. Pflege schutzbedürftiger Personen). Ausgewiesenen internationale Risikogebiete sind unter:
www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html zu finden. Informieren Sie Ihre Gäste unbedingt vorab.

5. Welche Sonderöffnungszeiten gelten für Verkaufsstellen des Einzelhandels?

In diesem Jahr dürfen in der Advents- und Weihnachtszeit Einzelhändler an den Sonntagen 29.11., 06.12., 13.12., 20.12. sowie am 03.01.2021 in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr zur Entzerrung der Kundenströme öffnen.

6. Welche Vorgaben sind bei der Jugendarbeit zu berücksichtigen?

In der Coronaschutzverordnung wird die Jugendarbeit explizit erwähnt. In der außerschulischen Bildungsarbeit mit Jugendlichen sind bis zu 30 Personen in festen Gruppen ohne Einhaltung des Mindestabstandes zulässig. Voraussetzung dafür ist die einfache Rückverfolgbarkeit nach Coronaschutzverordnung. Die in der Anlage zu Hygiene- und Infektionsschutzstandards festgelegten Maßnahmen für Tagesausflüge, Ferienfreizeiten, Stadtranderholungen und Ferienreisen für Kinder und Jugendliche sind zu berücksichtigen.

7. Welche Vorgaben bestehen für die Durchführung von Weihnachtsmärkten?

Grundsätzlich sind Weihnachtsmärkte zulässig, da Sie gemäß Gewerbeordnung als Spezialmärkte und nicht als Veranstaltung gelten. Konkrete Vorgaben sind in der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ hinterlegt.

Ein Infektionsschutz- und Hygienekonzept ist in allen Fällen zwingend erforderlich (Zugangssteuerung, Organisation der gastronomischen Bereiche, Hygiene- und Reinigungsmaßnahmen, Überwachung des Konzeptes). Ab 500 Personen ist eine Genehmigung des Konzeptes durch die örtlichen Gesundheitsbehörden einzuholen. Mund-Nasen-Bedeckungen sind an allen Marktständen und ggf. Innenbereichen von Besuchern und Verkäufern zu tragen. In den übrigen Außenbereichen ist der Mindestabstand von 1,5 m zu gewährleisten. Ist dies nicht der Fall, sind auch hier Mund-Nasen-Bedeckungen verpflichtend. Gastronomische Angebote auf Weihnachtsmärkten unterliegen den Vorgaben der Coronaschutzverordnung zur Gastronomie. Dies gilt insbesondere auch für Stehtische im Außenbereich.

Informieren Sie Ihre Besucher vorab und vor Ort über die geltenden Regelungen und getroffenen Maßnahmen.

8. Wann werden regionale Anpassungen aufgrund des Infektionsgeschehens ergriffen?

Liegt die Zahl der Neuinfektionen der vergangenen sieben Tage pro 100.000 Einwohner in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt über 35, werden neben der Teilnehmerbegrenzung bei Festen ggf. weitere Maßnahmen vor Ort beschlossen. Bei einer 7-Tage-Inzidenz über 50 werden zwingend zusätzliche Maßnahmen ergriffen. Regionale Änderungen und Unterschiede der Vorgaben sind daher jederzeit möglich: Informieren Sie sich regelmäßig in den lokalen Medien und bei den Behörden.

9. Wo finde ich die aktuellen Vorgaben und Bestimmungen?

Die aktuelle Coronaschutzverordnung sowie die Anlage zu „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ finden Sie auf der Seite der Landesregierung Nordrhein-Westfalen.

- **Coronaschutzverordnung:**
https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2020-09-30_coronaschvo_ab_01.10.2020_lesefassung.pdf
- **Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“**
https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2020-09-30_anlage_zur_coronaschvo_ab_01.10.2020_lesefassung.pdf

Zweite Phase der Überbrückungshilfe

Im Zuge der anhaltenden Corona-Pandemie hat die Bundesregierung das Programm für kleine und mittelständische Unternehmen, die durch die Pandemie ihren Geschäftsbetrieb stark einschränken oder einstellen mussten, verlängert und ausgeweitet. Gefördert werden demnach die Monate September bis Dezember 2020. Dabei sind die Voraussetzungen zur Feststellung des Umsatzeinbruchs geändert und die Förderhöhe der Fixkosten und der Personalkostenpauschale erhöht worden. Außerdem sollen zukünftig im Rahmen der Schlussrechnung neben Rückforderungen auch

Nachzahlungen möglich sein. Betroffene Betriebsleiter/innen nehmen bitte Kontakt zu ihrem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer auf. Wie auch in der ersten Phase werden die Anträge durch diesen Personenkreis als „prüfende Dritte“ gestellt. Weitere Informationen erhalten Sie zudem unter <http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de>

Aktuelle Termine

Thema	Datum	Uhrzeit	Referentin
Web-Seminar: Was muss auf das Etikett? Kompakte Schulung zum Thema „Kennzeichnung“	Dienstag, 20. Oktober 2020	10:00 bis 11:00 Uhr	Margitta Uhlich, Beraterin für Direktvermarktung, Schwerpunkt Marketing, Kennzeichnung und Hygiene Information und Anmeldung: margitta.uhlich@lwk.nrw.de , Tel.: 0171-1968913
Machen Sie das Beste aus der Milch Fachseminar Be- und Verarbeitung von Milch	Montag, 23. November 2020 Haus Düsse	08:30 bis 15:30 Uhr	Charlotte van Gember, Referentin für Qualitätsmanagement und Hygiene, LWK NRW Markus Stamos, Landesvereinigung der Milchwirtschaft NRW e.V. Information und Anmeldung: https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/weiterbildung/2020-11-23-milchhygiene.htm
Hygieneschulungen für Lebensmittelverarbeitende Betriebe Web-Seminare und Präsenzs Schulungen <ul style="list-style-type: none"> Schmecken, riechen, sehen: Sensorik als wertvolle Methode bei betrieblichen Eigenkontrollen Wichtiger denn je: Personal- und Betriebshygiene in und nach der Corona-Pandemie Mehrwert: Hygienischer Umgang mit kundeneigenen Behältnissen Folgebelehrung nach dem Infektionsschutzgesetz §43 (4) 			Termine, Informationen und Anmeldung unter: https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/landservice/pdf/hygieneschulungen-2020.pdf
Wohin mit Huhn und Ei? Das Halbtagesseminar, das an drei verschiedenen Terminen und Veranstaltungsorten stattfindet, richtet sich an Legehennen-Halter, die sich fragen: „Wohin mit den Althennen und den Eiern, die sich nicht ohne Weiteres verkaufen lassen?“			Termine, Informationen und Anmeldung unter: https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/landservice/pdf/2020-11-24-huhn-und-ei.pdf
HOFnetzwerk digital Das Onlineseminar findet am 08. Oktober von 17 bis 19 Uhr statt. Die Themen drehen sich um Foodtrends, Kundenverhalten zu Coronazeiten, gute Hygienepraxis für einen			Termine, Informationen und Anmeldung unter: https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/landservice/index.htm

sicheren Einkauf und Tipps für einen erfolgreichen digitalen Hofauftritt.	
--	--

Texte: Charlotte van Gember, Clara Göcke, Birgit Jacquemin;

Redaktion: Landwirtschaftskammer NRW, Landservice-Regionalvermarktung, Birgit Jacquemin; Stand 02.10.20

Die Inhalte dieses Dokuments dienen der allgemeinen Information. Sie stellen keine Rechtsberatung dar.

Informationen speziell für Landservice-Betriebe rund um LANDSERVICE-NRW.de erreichen Sie auf den Internetseiten der Landwirtschaftskammer über diesen Link: [LANDSERVICE-NRW](#)

Dieser Newsletter wird Ihnen ausschließlich mit Ihrem Einverständnis zugesandt.

Wollen Sie die LANDSERVICE@NACHRICHTEN in Zukunft nicht mehr erhalten, [klicken Sie bitte hier.](#)

Herzliche Grüße von Ihrem Landservice-Team!
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
Fachbereich 52 - Landservice, Regionalvermarktung
Nevinghoff 40
48147 Münster
Telefon: 0251 2376-305
Fax: 0251 2376-432
E-Mail: landservice@lwk.nrw.de
www.landwirtschaftskammer.de
www.landservice-nrw.de